



Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Religion und Bildung/ Studies in Religion and Education Vom 30. September 2013

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-61.pdf>)

zuletzt geändert durch:

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Religion und Bildung/Studies in Religion and Education an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2019 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-71.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Religion und Bildung/Studies in Religion and Education an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. März 2018 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-10.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Religion und Bildung/Studies in Religion and Education an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. März 2015 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-09.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Studiengangsstruktur.....	5
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	5
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	7
§ 37 Modul Masterarbeit.....	7
§ 38 Inkrafttreten, Übergangsregelung	8

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Religion und Bildung/Studies in Religion and Education an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den am Institut für Katholische Theologie hauptamtlich tätigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(2) Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Religion und Bildung/Studies in Religion and Education setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus, in dem Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Bereich „Katholische Theologie“ nachzuweisen sind.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss weniger als 30 ECTS-Punkte im Bereich „Katholische Theologie“ nachweisen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, dass Module im Umfang von mindestens

30 ECTS-Punkten nach Wahl des oder der Studierenden aus dem „Einführungsabschnitt“ und dem „Grundlegungsabschnitt“ des Bachelorstudiengangs „Theologische Studien“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuweisen sind. ²Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ³Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ⁴Die Befristung wird von Amts wegen aufgehoben, sofern der Nachweis gemäß Satz 1 fristgemäß erbracht wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, wird der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

§ 33

Ziele des Studiums

(1) ¹Der Masterstudiengang Religion und Bildung/Studies in Religion and Education führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss. ²Inhaltliche Studienziele sind:

- Religion als Faktor von Kultur und Gesellschaft reflektieren können;
- eine vertiefte Auseinandersetzung mit Fragen zu Religion und Bildung aus einer theologischen, religionswissenschaftlichen, religionssoziologischen und pädagogischen Perspektive zu erreichen;
- Religion, Religiosität und religiöse Institutionen als bildungsrelevante Faktoren analysieren und beurteilen können;
- selbstständig aktuelle Fragen im Kontext von Religion und Bildung wahrnehmen, bewerten und zu einer wissenschaftlich verantworteten und methodisch ausgewiesenen Lösung zuführen können;
- religiöse Bildungsprozesse initiieren, begleiten und evaluieren können;
- gesellschaftliche Herausforderungen im Horizont theologischer und pädagogischer Theorien analysieren und ausgehend davon Engagement entwickeln können;
- Wissenschaftsaffinität entfalten, die persönliche Berufsvorstellung reflektieren können sowie die Fähigkeit zu selbstständiger Weiterbildung erwerben;
- einen berufsbefähigenden Abschluss für Berufe in Bildungskontexten, in der kulturellen, medialen und politischen Öffentlichkeit erwerben.

(2) ¹Der Masterstudiengang Religion und Bildung/Studies in Religion and Education ist auf die Berufspraxis bezogen, indem er die Studierenden auf in der beruflichen Praxis zu erwartende Herausforderungen vorbereitet. ²Den Studierenden wird im Rahmen des

Praktikumsmoduls die Möglichkeit geboten, das Studium berufsfeldbezogen zu fokussieren.

(3) Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt.

§ 34

Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Religion und Bildung/Studies in Religion and Education sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 45 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 45 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35

Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

(1) ¹Im Kernbereich müssen Module im Umfang von 45 ECTS-Punkten belegt werden. ²Dieser setzt sich aus den Pflichtmodulen der Modulgruppen „Quellentexte und Geschichte des Christentums“ und „Religiöse Bildung“ im Umfang von 30 ECTS-Punkten und weiteren Modulen der Modulgruppe „Christentum und Religionen in Kultur und Gesellschaft. A“ oder der Modulgruppe „Christentum und Religionen in Kultur und Gesellschaft. B“ im Umfang von 15 ECTS-Punkten zusammen. ³Die Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis vier Semesterwochenstunden.

(2) Modulgruppe „Quellentexte und Geschichte des Christentums“

Modulbezeichnung	P/ WP	ECTS	Modul-/ Modulteilprüfungen
Heilige Schriften des Christentums – Altes Testament: Mastermodul	P	5	mündliche Prüfung (30 Minuten)
Heilige Schriften des Christentums – Neues Testament: Mastermodul	P	5	Klausur (60 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 3 Monate)
Geschichte des Christentums: Mastermodul	P	5	schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 3 Monate) mit unbenotetem Referat (30 Minuten)

(3) Modulgruppe „Religiöse Bildung“

Modulbezeichnung	P/ WP	ECTS	Modul-/ Modulteilprüfungen
Religion in Bildungskontexten: Mastermodul	P	10	mündliche Prüfung (30 Minuten)
Handlungsfelder religiöser Bildung: Praktikumsmodul	P	5	Praktikumsbericht (4 Wochen, unbenotet)

¹Das Modul „Handlungsfelder religiöser Bildung: Praktikumsmodul“ beinhaltet ein Praktikum im Umfang von mindestens vier Wochen bzw. mindestens 140 Stunden. ²Für das Ausbildungsziel geeignete Arbeitgeber, bei denen das Praktikum im Kontext religiöser Bildungsverantwortung abgeleistet werden kann, sind z. B. kirchliche (Fortbildungs-)Einrichtungen, Medienunternehmen oder in religiösen bzw. caritativen Bereichen tätige Unternehmen. ³Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines von der Praktikumsstelle unterzeichneten Praktikumsnachweises beim Lehrstuhl für Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts.

(4) Weitere Module

a) Modulgruppe „Christentum und Religionen in Kultur und Gesellschaft. A“

Modulbezeichnung	P/ WP	ECTS	Modul-/ Modulteilprüfungen
Kirche und Gesellschaft: Mastermodul	WP	10	schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 3 Monate) mit unbenotetem Referat (30 Minuten)
Theologische Ethik: Mastermodul II	WP	5	mündliche Prüfung (20 Minuten)

b) Modulgruppe „Christentum und Religionen in Kultur und Gesellschaft. B“

Modulbezeichnung	P/ WP	ECTS	Modul-/ Modulteilprüfungen
Theorie und Praxis christlicher Ethik: Mastermodul	WP	10	mündliche Prüfung (30 Minuten)
Fundamentaltheologie und Dogmatik: Mastermodul II	WP	5	mündliche Prüfung (20 Minuten)

§ 36

Module des Erweiterungsbereichs

(1) ¹Im Erweiterungsbereich sind nach freier Wahl der bzw. des Studierenden Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten zu absolvieren, wobei maximal 35 ECTS-Punkte auf Bachelorniveau eingebracht werden können. ²Mindestens 30 ECTS-Punkte entfallen dabei auf die Modulgruppe „Bildungskontexte“, mindestens 15 weitere ECTS-Punkte auf die Modulgruppe „Religionen“. ³Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

(2) In der Modulgruppe „Bildungskontexte“ können nach freier Wahl der oder des Studierenden Module folgender anderer Studiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden:

- Bachelorstudiengang Pädagogik (Module der Allgemeinen Pädagogik oder der Elementar- und Familienpädagogik oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder der Sozialpädagogik)
- Bachelorstudiengang Soziologie (Module der Soziologie)
- Masterstudiengang Soziologie (Module der Soziologie)

(3) In der Modulgruppe „Religionen“ können nach freier Wahl der oder des Studierenden Module folgender anderer Studiengänge bzw. Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden:

- Bachelornebenfach Evangelische Theologie
- Bachelorstudiengang Islamischer Orient
- Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie (Aufbaumodule)
- Masterstudiengang Interreligiöse Studien (Module: Religiöse Traditionen I; Religiöse Traditionen II; Interreligiöse Traditionen I; Interreligiöse Traditionen II)
- Bachelorstudiengang Jüdische Studien
- Masterstudiengang Öffentliche Theologie (Einführung in die theologische Ethik; Themen und Ansätze der Public Theology)

(4) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 37

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer

prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ²Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(3) Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 38

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Zugangsregelungen in § 32 finden erstmals für die Einschreibung im Sommersemester 2014 Anwendung.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Religion und Bildung/Studies in Religion and Education“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-45.pdf) vorbehaltlich des Abs. 4 außer Kraft.

(4) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2013.

Bamberg, 30. September 2013

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2013.